



Hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstandes und der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung lässt § 24 GenG einen breiten Handlungsspielraum. Vorstandsstruktur und Zusammensetzung sind auf die jeweilige Genossenschaft nach deren Aufgabenprofil zuzuschneiden, sie kann der Veränderung unterliegen. Auf jeden Fall muss die jederzeitige Handlungsfähigkeit des Vorstandes gesichert werden.

Hinsichtlich der Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern ist grundsätzlich zwischen deren organschaftlicher Stellung und deren Dienstverhältnis zu unterscheiden.

Die organschaftliche Stellung wird durch Bestellung zum Vorstand erlangt. Diese erfolgt durch die Mitgliederversammlung bzw. – falls die Satzung dies so vorsieht – durch den Aufsichtsrat. Die sich daraus ergebende Rechte- und Pflichtenlage ist gleichermaßen gegeben für den besoldeten und den unbesoldeten Vorstand.

Wird der Vorstand hauptamtlich für die Genossenschaft tätig, so haben wir es mit einem Dienstverhältnis nach §§ 611 ff. BGB zu tun.

Organschaftliche Bestellung und Dienstverhältnis sind weder in Entstehung noch in Beendigung voneinander abhängig.

Im Verhältnis Organstellung – Dienstverhältnis überwiegt die organschaftliche Stellung, das Dienstverhältnis folgt dieser nur. Beim Abschluss von Dienstverhältnissen mit Vorstandsmitgliedern wird die Genossenschaft ausnahmsweise vom Aufsichtsrat vertreten. Dabei besteht sowohl hinsichtlich der Laufzeit des Vertrages, der Arbeitsaufgaben (z.B. hinsichtlich deren Verteilung innerhalb des Vorstandes), der Vergütung usw. ein breites Spektrum der Gestaltungsmöglichkeiten.

Der hauptamtliche Vorstand befindet sich zwar in einem Dienst-, nicht aber in einem Arbeitsverhältnis. Insofern ist er nicht weisungsgebunden.

Vertretung und Geschäftsführung der Genossenschaft sind in den §§ 24 bis 27 GenG näher ausgestaltet. Die Vertretung der Genossenschaft ist nahezu ausschließlich dem Vorstand zugewiesen. Eine Ausnahme bilden lediglich Handlungen gegenüber Vorstandsmitgliedern, die durch den Aufsichtsrat wahrzunehmen sind.

Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes nach außen ist unbeschränkbar. Sollte es dennoch Beschränkungen geben (z.B. Zustimmungserfordernis bei bestimmten Rechtsgeschäften), so wirken diese nur im Innenverhältnis.

Die Vertretung ist durch das Gesetz (§ 25 Abs. 1 GenG) immer als Gesamtvertretungsbefugnis ausgestaltet. Soll dies nicht so gehandhabt werden, so bedarf es einer entsprechenden Satzungsregelung.

Die Sorgfaltspflicht eines Vorstandsmitgliedes orientiert sich nach § 34 Abs. 1 GenG an der eines „ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters“. Dies geht über die sich aus dem Handelsrecht ergebenden „Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmannes“ hinaus.

Der Vorstand ist somit stets zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung verpflichtet. Er haftet gegenüber der Genossenschaft für vorwerfbares Verschulden, es besteht jedoch keine Erfolgshaftung.

Eine besondere Verantwortung kommt dem Genossenschaftsvorstand im Falle der Insolvenz des Unternehmens zu. Da es hier im Genossenschaftsrecht Abweichungen von der Insolvenzordnung gibt, bedurfte es einer ausdrücklichen Regelung in den §§ 98 ff. GenG.

Die Genossenschaft muss zwingend einen Aufsichtsrat haben. Sofern in der Satzung nicht anders festgelegt, besteht dieser aus 3 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Die Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, „den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu diesem Zweck sich von dem Gange der Angelegenheit der Genossenschaft zu unterrichten“ (§ 38/1 GenG). Aus dieser Aufgabenstellung ergibt sich logischerweise, dass Vorstands- und Aufsichtsratsamt unvereinbar sind.

Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Wohl der gesamten Genossenschaft verpflichtet. Deshalb erscheint es mitunter übertrieben, wenn in Genossenschaftssatzungen das Vorschlagsrecht auf möglichst alle in der Genossenschaft vertretenen Interessengruppen differenziert wird.

Dem Aufsichtsrat stehen - geregelt im § 38 GenG – weitgehende Kontrollrechte zu. Diese können durch den Aufsichtsrat zwar auf einzelne Aufsichtsratsmitglieder übertragen werden, diese haben aber kein selbständiges Prüfungsrecht.

Zwischen dem Aufsichtsrat und dem Vorstand gibt es keine Über- bzw. Unterordnung. Damit kann es auch keine Grundlage für die Erteilung von Weisungen geben. Werden solche erteilt, so sind sie rechtlich als Empfehlungen des Aufsichtsrats an den Vorstand zu werten.

Auch disziplinarische Maßnahmen wie zum Beispiel Missbilligungen des Aufsichtsrats an Vorstandsmitglieder entbehren jeder Rechtsgrundlage.

Aufsichtsrat und Vorstand sind nach dem Genossenschaftsgesetz dem gleichen Ziel verpflichtet, weshalb eine konstruktive Zusammenarbeit geboten ist. Formell kann sich dies darin ausdrücken, dass Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsame Sitzungen durchführen. Gemeinsame Beschlüsse hingegen gibt es jedoch nicht. Im Ergebnis gemeinsamer Sitzungen ist getrennt abzustimmen und somit getrennt Beschluss zu fassen.

Das Genossenschaftsrecht gibt den Genossenschaften weitestgehende Gestaltungsmöglichkeit. Es ist deshalb notwendig, die Genossenschaftssatzungen in regelmäßigen Abständen immer wieder auf ihre praktische Wirksamkeit und die Praktikabilität ihrer Regelungen für den Genossenschaftsalltag zu überprüfen. Die Mustersatzung für die Wohnungsgenossenschaften (GdW) differenzieren zwar bereits nach der Größe der Genossenschaften (Mustersatzung für Genossenschaften mit Vollversammlung bzw. Mustersatzung für Genossenschaften mit Vertreterversammlung), können aber ansonsten individuelle Besonderheiten nicht erfassen.